Informationsschrift Nr. 11
zur Künstlersozialabgabe

KÜNSTLER SOZIALKASSE

Abgabepflicht der Städte, Landkreise, Gemeinden und anderer Träger von Aus- und Fortbildungseinrichtungen

1 Allgemeines

Das am 01.01.1983 in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen sie nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge; die andere Beitragshälfte trägt die Künstlersozialkasse.

Die für die **Finanzierung** erforderlichen Mittel werden aus einem Zuschuss des Bundes und aus einer **Künstlersozialabgabe** der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten (Verwerter).

Seit dem Inkrafttreten des KSVG ist für jede Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen durch einen Verwerter eine Sozialabgabe zu zahlen!

- Für **angestellte** Künstler/Publizisten ist der Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Einzugsstelle abzuführen.
- Für **selbständige** Künstler/Publizisten ist die Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu zahlen.

Die Abgabepflicht entsteht nach § 24 KSVG mit dem Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen vorliegen. Deshalb sind Städte, Landkreise, Gemeinden und andere Träger von Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören, verpflichtet, sich selbst bei der KSK zu melden. Hierbei ist es hilfreich, wenn der Eigenmeldung eine Kopie des Verwaltungsgliederungsplanes beigelegt wird. Die Anschrift der KSK finden Sie am Ende dieser Informationsschrift.

KSK©

2 Überblick

Die Städte, Landkreise und Gemeinden sind in vielerlei Hinsicht vom KSVG betroffen. Abgabepflicht kann nach § 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG u. a. bestehen als Betreiber von

- Theatern, Orchestern und Museen,
- Theater- und Konzertveranstaltungen,
- Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern,
- Galerien und Kunsthandel und
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten.

Ferner kommt eine Abgabepflicht in Betracht, wenn

- Werbung für eigene Zwecke betrieben wird (§ 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG) oder
- aus anderen Gründen nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilt werden (§ 24 Abs. 2 KSVG - "Generalklausel").

3 Besonderheiten zu einzelnen abgabepflichtigen Tätigkeiten

a) Veranstaltungen

Zu den abgabepflichtigen Veranstaltungen gehören neben Theater- und Konzertveranstaltungen im eigentlichen Sinne z. B. auch Stadtfeste, Silvester- und Pressebälle sowie Autorenlesungen. Auch die Präsentation von Werken der bildenden Kunst (z. B. Gemälde, Grafiken, Skulpturen und Plastiken) im Rahmen einer Ausstellung unterliegt der Abgabepflicht unabhängig davon, ob Verkaufsabsichten bestehen.

Unerheblich ist für die Beurteilung der Abgabepflicht, von welcher Stelle (Amt) die Veranstaltung organisiert wird. Deshalb führen grundsätzlich alle Veranstaltungen vom Jugendamt, Kulturamt, Amt für Wirtschaftsförderung, Presse- und Informationsamt bzw. Amt für Öffentlichkeitsarbeit und allen anderen Ämtern, Einrichtungen und Eigenbetrieben zur Abgabepflicht.

Häufig werden gerade für die Durchführung von Veranstaltungen gleich welcher Art Künstlervermittler, Agenturen o. ä. in Anspruch genommen. Auch in diesen Fällen ist eine Abgabeverpflichtung nicht ausgeschlossen! Vielmehr ist in jedem Einzelfall anhand der vertraglichen Vereinbarungen zu prüfen, wer die Vertragsbeziehungen zum Künstler unterhält. Tritt die Agentur z. B. nur als Vertreter des Künstlers auf oder vermittelt sie nur einen Vertrag, dann ist die Künstlersozialabgabe von der Gemeinde zu entrichten. Der Vertrag kommt in diesen Fällen zwischen der Gemeinde und dem Künstler zustande.

Zahlungen, die für die Mitwirkung an Veranstaltungen an Künstler und Publizisten geleistet werden, gehören auch dann zur Bemessungsgrundlage, wenn mit den Veranstaltungen keine direkte Einnahmeerzielung verbunden ist.

Weitere Erläuterungen finden Sie in der Kurzinformation „Veranstaltungen und Künstlersozialabgabepflicht“.

b) Aus- und Fortbildungseinrichtungen

Alle Betreiber von Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten sind abgabepflichtig. Dazu gehören – neben den Musikschulen – u. a. Schauspiel-, Ballett- und Theaterschulen, Kunst- und Malschulen sowie Volkshochschulen, Volksbildungswerke und andere Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung.

Auch Hochschulen und Fachhochschulen, die Fachunterricht auf den Gebieten der Kunst oder Publizistik erteilen, sind dem Kreis der abgabepflichtigen Aus- und Fortbildungseinrichtungen zuzurechnen.

Soweit die Ausbildungseinrichtungen über die eigentliche Ausbildung hinaus noch in anderer Weise tätig sind, kann die Abgabepflicht auch für diese Tätigkeiten bestehen. Zur Bemessungsgrundlage gehören dann beispielsweise Entgelte an selbständige Künstler und Publizisten für

- das Herstellen von Publikationen,
- die Durchführung von Theater-, Konzert- und ähnlichen Veranstaltungen einschließlich Autorenlesungen und Vortragstätigkeiten,
- die Ausstellung und den Verkauf von Kunstwerken,
- die Gestaltung von Programmen und anderen Publikationen (Eigenwerbung) und
- die Ausbildung und Fortbildung für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten.

Entgelte für **Vortragstätigkeiten** fallen grundsätzlich unter die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Künstlersozialabgabe. Zahlungen an Dozenten, Referenten und Kursleiter für Seminare und Schulungen gehören zur Bemessungsgrundlage, wenn es sich um eine Aus- oder Fortbildung im Bereich der Kunst oder Publizistik handelt.

An den Begriff der **Aus- oder Fortbildung** i. S. d. KSVG sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Es reicht aus, wenn

- sich der Unterricht an Laien richtet,
- nur theoretischer Unterricht vermittelt wird, soweit diese Kenntnisse Voraussetzung für das Ausüben oder zumindest das Verständnis künstlerischer Tätigkeit sind, oder
- musikalische (oder künstlerische) Früherziehung an einer Musik- (oder Mal-)Schule durchgeführt wird.

Zur Bemessungsgrundlage gehören danach alle Entgelte, die z. B. im Rahmen eines Kursprogramms für die Ausbildung oder die Fortbildung für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten gezahlt werden. Ausgenommen sind ab 2001 u. a. steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die so genannte „Übungsleiterpauschale“ (siehe Informationsschrift Nr. 1 zur Künstlersozialabgabe).

Sofern das Ausüben einer bestimmten Tätigkeit als künstlerisch oder publizistisch anzusehen ist, gilt die Vermittlung der dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten an Dritte als eine künstlerische oder publizistische Lehrtätigkeit. Dabei ist nicht erforderlich, dass die Lehrenden selbst eine abgeschlossene Berufsausbildung haben.

Welche Tätigkeiten für die Aus- und Fortbildung in Kunst und Publizistik relevant sein können, entnehmen Sie bitte der folgenden beispielhaften Aufzählung:

Bereich W O R T

künstlerische / publizistische Tätigkeit	**<u>keine</u> künstlerische / publizistische Tätigkeit**
▪ Kurse, Seminare, Lehrgänge **im Rahmen einer publizistischen Aus- oder Fortbildung** z. B. ∗ Verfassen von Gedichten, Romanen, Kurzgeschichten ∗ Erstellen von Beiträgen für Fernseh- und Rundfunk, Theater und Film sowie Zeitungen und Zeitschriften, auch für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit	▪ Kommunikation und Rhetorik ▪ Schreibkurse und Stilkunde ▪ Sprachkurse

Bereich M U S I K

künstlerische / publizistische Tätigkeit	**<u>keine</u> künstlerische / publizistische Tätigkeit**
▪ Instrumentalunterricht ▪ Gesangsunterricht ▪ Chorleitung ▪ Orchesterleitung	▪ Einführung in Leben und Werke einzelner Komponisten ▪ Analyse und Theorie einzelner Musikwerke oder -gattungen

Bereich DA R S T E L L E N D E K U N S T

künstlerische / publizistische Tätigkeit	**<u>keine</u> künstlerische / publizistische Tätigkeit**
▪ Sämtliche Tanzformen, die im Wirkbereich der darstellenden Kunst aufgeführt werden, z. B. ∗ Klassisches Ballett ∗ zeitgenössischer Tanz bzw. Modern Dance, aber auch ∗ Tanztheater ∗ Musicaltanz ▪ Theaterspiel (Clowntheater, Puppenspiel inkl.) ▪ Zirkus- und Varietédarbietungen ▪ Film ∗ Drehbuch ∗ Kamera ∗ Regie	Nicht der darstellenden Kunst, sondern dem Bereich des Sports sind die folgenden Tanzdisziplinen zuzurechnen, wie z. B. ∗ Standardtänze ∗ Lateinamerikanische Tänze ∗ Orientalischer Tanz ∗ Historische Tanzvorführungen ∗ Hip Hop ∗ Streetdance ∗ Linedance ∗ Kindertanz ∗ Breakdance ∗ Eistanz ∗ Capoeira ∗ Salsa ∗ Merengue ∗ Folklore ∗ Flamenco ∗ rhythmische, musikalische Gymnastik ∗ Rock’n Roll ∗ Steptanz ∗ Jazz-Dance

KSK©

Bereich B I L D E N D E K U N S T

künstlerische / publizistische Tätigkeit	keine künstlerische / publizistische Tätigkeit
▪ Malen, Zeichnen, Grafik ∗ alle Techniken (z. B. Radierungen, Comiczeichnungen und Porträtmalerei) ∗ alle Motive ∗ alle Stile ▪ Computergrafik ▪ Bildhauerei, Plastik ▪ Künstlerische Fotografie, Werbefotografie ▪ Airbrush; außer bei Verwendung von Schablonen	▪ Einführung in Leben und Werke einzelner Künstler ▪ Erläuterung einzelner Werke, Stile oder Kunstgattungen ▪ Handwerk, Handarbeit, Kunsthandwerk ∗ Gold- und Silberschmieden ∗ Schmuckobjekte ∗ Emaillieren ∗ Töpfern ∗ Raku (Keramikkunst) ∗ Färbetechnik, Batik ∗ Patchwork, Puppenmachen ∗ Klöppeln ∗ Origami (Papierfaltkunst) ∗ Ikebana (Blumensteckkunst) ∗ Kalligraphie (Schönschreibkunst)

c) Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern

Zur Abgabepflicht führt auch die Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern.

Es kann sich dabei um

- Videofilme, DVD, CD-ROM,
- Fernseh- oder Hörfunkspots,
- CDs oder Musikkassetten

handeln. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, zu welchem Zweck (z. B. Gesundheitsvorsorge, Verkehrserziehung oder Information über gesetzliche Tatbestände) die Bild- und Tonträger erstellt werden. Lediglich Produkte, die ausschließlich internen Zwecken dienen, fallen nicht unter die Abgabepflicht.

d) Bild- und Textarchive

Werden für das städtische Bild- oder Textarchiv Fotos oder Texte von Fotografen, Journalisten, Schriftstellern oder anderen Künstlern oder Publizisten erworben, sind die dafür gezahlten Entgelte bei der Berechnung der Künstlersozialabgabe einzubeziehen.

e) Galerien, Kunsthandel

Sofern von den Städten, Landkreisen und Gemeinden Ausstellungsräume unterhalten werden, in denen bildende Kunst (z. B. Gemälde, Grafiken, Skulpturen und Plastiken) der Öffentlichkeit mit der Möglichkeit vorgestellt wird, die Kunstwerke zu erwerben, besteht für die betreffenden Kommunen Abgabepflicht dem Grunde nach. Erfolgt eine Beteiligung durch Einbehalt einer Aufwandsentschädigung oder durch eine Provision am Verkauf, muss für den Anteil, den der Künstler aus dem Verkauf erhält, Künstlersozialabgabe abgeführt werden.

Auch die Präsentation von Werken der bildenden Kunst im Rahmen einer Ausstellung ohne Verkaufsabsichten unterliegt der Abgabepflicht.
Zur Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe gehören auch Entgelte für Reden, die z. B. zu einer Ausstellungseröffnung in einer Galerie oder einem Museum gehalten werden.

f) Museen

Träger von Museen unterliegen grundsätzlich der Abgabepflicht. Der Museumsbegriff beschränkt sich nicht allein auf Kunstmuseen, sondern auch auf solche Einrichtungen, die ausschließlich technische oder wissenschaftliche Sammlungen enthalten. Zur Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Künstlersozialabgabe gehören in diesem Zusammenhang u. a. Entgelte an selbständige Künstler oder Publizisten

- für den Kauf und Verkauf von Bildern, Plastiken, Skulpturen usw.,
- für die Ausgestaltung von Sammlungen und Ausstellungen,
- für die Ausarbeitung und Gestaltung von Katalogen und anderen Begleitmaterialien,
- für Vorträge und fachkundige Einführungen im Zusammenhang mit Ausstellungen.

g) Eigenwerbung

Entgelte an Grafiker, Designer, Layouter, Texter, Journalisten, Public-Relations-Fachleute u. a., die vom Verkehrsamt, Amt für Wirtschaftsförderung, Kulturamt, Presse- und Informationsamt oder anderen Ämtern oder Einrichtungen für die Herstellung/Gestaltung von Broschüren, Veranstaltungskalendern, Informationsblättern, Zeitungsartikeln, zu veröffentlichenden Stellungnahmen gezahlt werden, fallen unter den Begriff der Eigenwerbung und führen zur Abgabepflicht nach § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG. Das Gleiche gilt für Zahlungen an Fotografen, die Aufnahmen für Broschüren, Kataloge usw. erstellen. Auf eine künstlerische Leistungshöhe der Arbeiten kommt es im Sozialversicherungsrecht, anders als beispielsweise im Steuerrecht, nicht an.

Weitere Erläuterungen zum Begriff der Eigenwerbung finden Sie in der Informationsschrift Nr. 5.

Ihre Künstlersozialkasse

KSK©

Herausgeber: Künstlersozialkasse • bei der Unfallkasse des Bundes • 26380 Wilhelmshaven • Telefon (0 180 3) 57 51 00 (9 ct./Min. aus dem Dt. Festnetz; Mobil max. 42 ct./Min.) • Telefax (0 44 21) 75 43 – 711 • Internet: www.kuenstlersozialkasse.de